

der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird und weder der Kapitän noch der Eigentümer des Gegenstandes, sein Agent oder die Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über diesen Gegenstand zu treffen, so gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers solche Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zwecke veranlassen könnte.

#### Artikel 40

Die Artikel 36—39 werden sinngemäß auf Flugzeuge angewandt.

### Kapitel V

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 41

1. Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifizierung. Er tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.
2. Der vorliegende Vertrag bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten in Kraft, gerechnet von dem Tage ab, an dem eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten der anderen Hohen Vertragsschließenden Seite die Kündigung des Vertrages notifiziert.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verliert der am 7. Januar 1963 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik in Ulan-Bator abgeschlossene Konsularvertrag seine Gültigkeit.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Ulan-Bator am 12.10.1973 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und mongolischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Im Namen des Vorsitzenden  
des Staatsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
**Oskar Fischer**

**Im Namen des Präsidiums  
des Großen Volkshurals  
der Mongolischen  
Volksrepublik**  
**Lodongijn Rintschin**

### Protokoll zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik (im weiteren als „Vertrag“ bezeichnet) haben sich die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten über folgendes geeinigt:

1. Die Benachrichtigung der konsularischen Amtspersonen, die in Absatz 2 des Artikels 35 des Vertrages vorgesehen ist, erfolgt in Abhängigkeit von den Verbindungsbedingungen in 3 bis 5 Tagen nach der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme des Bürgers des Entsendestaates.
2. Die in Artikel 35, Absatz 3, des Vertrages angeführten Rechte einer konsularischen Amtsperson, einen Bürger des Entsendestaates zu besuchen oder mit ihm in Verbindung zu treten, werden im Verlaufe von 3 bis 5 Tagen nach der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme des Bürgers in Abhängigkeit von dessen Aufenthaltsort gewährt.
3. Die in Artikel 35, Absatz 3, des Vertrages angeführten Rechte einer konsularischen Amtsperson, einen Bürger des Entsendestaates, der verhaftet, vorläufig festgenommen wurde oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, zu besuchen und Verbindung mit ihm zu unterhalten, werden periodisch gewährt.
4. Das Protokoll ist untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten das vorliegende Protokoll unterzeichnet und gesiegelt.

Ausgefertigt in Ulan-Bator am 12.10.1973 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und mongolischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Im Namen des Vorsitzenden  
des Staatsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
**Oskar Fischer**

**Im Namen, des Präsidiums  
des Großen Volkshurals  
der Mongolischen  
Volksrepublik**  
**Lodongijn Rintschin**